



Planungsrechtliche Stellungnahme

Prüfung/ 20.08.2025

Von: SG 61.1
über: SGL 61
an: SG 13; z.A.

Vorhaben: Antrag Naturkindergarten südlich des BBP Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“

Entsprechend des Antrages ist die zu prüfende Fläche nicht genau genannt, lediglich als südlich gelegene Grundstücke der Armin-Knab-Straße, Richtung Sickerbach, Außenbereich des BBP Nr. 18 „Armin Knab-Straße“ bezeichnet.

In dem Gebiet befinden sich die Flurstücke: 1230, 1231, 1232 und 1233 Gemarkung Sickershausen (vgl. Anlage 1 – Lageplan).

Sollen Wald- oder Naturkindergärten im Außenbereich i.S. d. § 35 BauGB errichtet werden, wirft das regelmäßig die Frage ihrer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auf. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bzw. die Oberste Baubehörde hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass es zwar eine Privilegierung ablehnt, aber im Rahmen der sog. Belange-Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB durchaus eine „waldkindergartenfreundliche“, interessengerechte Handhabung in der Praxis befürwortet.

(<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php>).

Wald- und Naturkindergärten sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Es handelt sich damit um ein sogenanntes sonstiges Vorhaben, deren Zulässigkeit sich im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet. Diese Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn die Ausführung und Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und eine ausreichende Erschließung vorliegt. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Demnach ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Waldkindergartens immer dann ausgeschlossen, wenn der Flächennutzungsplan entgegensteht.

Aufgrund der zunehmenden Anerkennung von Waldkindergärten und deren pädagogischen Konzept könnten inzwischen „echte“ Waldkindergärten im Einzelfall unter bestimmten Umständen als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anzusehen sein. Dies setzt jedoch voraus, dass das Vorhaben aufgrund von besonderen Anforderungen an die Umgebung, der nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder der besonderen Zweckbestimmung notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist.

Die Frage, ob das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt, lässt sich jedoch nur im jeweiligen Einzelfall abschließend beantworten.

Die oben aufgelisteten Flurstücke befinden sich alle im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ 1. & 2. Änderung an die Flurstücke an. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Grünflächen dar. Des Weiteren sind die Randbereiche des Sickersbaches mit dem Zusatz „Schaffung

von durchgängigen Verbundachsen für Biotope feuchter Standorte in Tallagen und Bachauen“ versehen (blaue Kästchen).



Auf Grünflächen sind bauliche Anlagen möglich, solange diese eine untergeordnete Bedeutung haben und nicht für die festgesetzte Grünfläche prägend sind. Die Flurstücke sind bisher unbebaut. Die Fläche wird geprägt durch eine hohe Anzahl an Bäumen und Sträuchern. Das Aufstellen eines Bauwagens muss nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Areals führen, maßgebend ist die genaue Verortung, die Maße der baulichen Anlage sowie das pädagogische Konzept. Des Weiteren ist eine ausreichende Erschließung der Anlage zu gewährleisten.

Zusätzlich bedarf das Vorhaben einer Prüfung durch weitere Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren.

Eine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit ist nur bei der Vorlage eines prüfbaren Konzeptes möglich. Grundsätzlich besteht eine eingeschränkte Genehmigungsfähigkeit, wenn die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

STADT KITZINGEN
Stadtbauamt – SG 61
i.A.

Frommer
Sachbearbeiter Stadtplanung